Die Einführung des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

1. Vorwort

Seit der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes Anfang 2012 ist der Gesetzgeber dabei, dieses praktisch umzusetzen. Dazu gehören Vereinbarungen, die die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe (zu denen unsere Gemeinden gehören) schließen werden und die dazu gehörige Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Beides hat das Anliegen, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen und ihnen einen Raum anzubieten, in dem sie sicher sind und sich zu selbstbewussten jungen Menschen entwickeln können. Daher möchte ich zu Beginn dafür werben, diese Initiativen des Gesetzgebers und der Jugendämter sehr positiv zu beurteilen und mit ihnen gut zusammen zu arbeiten.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat das Ziel, sicherzustellen, dass keine nach § 72a StGB VIII vorbestrafte Person im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet. Das bedeutet: Niemand, der jungen Menschen eine Form von Gewalt zugefügt hat und dafür bereits vorbestraft wurde, macht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit.

Diese Maßnahme kann allerdings nur ein Teil einer wirksamen Präventionsarbeit in den Gemeinden sein. Um eine Gemeinde möglichst sicher zu machen, bedarf es mehr:

- Starke Kinder, die Mut haben, ihre Grenzen aufzuzeigen und wissen, was ihnen gut tut.
- Wache und sensible Mitarbeiter, die einen grenzachtenden Umgang miteinander und mit den Kindern pflegen.
- Vertrauensvolle und ehrliche Mitarbeiterkreise, in denen man offen über Stärken und Schwächen, Eindrücke und Beobachtungen reden kann.
- Enttabuisierung des Themas Gewalt und Missbrauch.
- Kompetente Ansprechpartner, die in der Gemeinde bekannt sind.
- Kontakt zu Fachstellen zum Thema „Sexuelle Gewalt".

Hier verweisen wir auf das Heft „Initiative zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt" und die darin enthaltenen Texte und Selbstverpflichtung (erhältlich in der Jugendgeschäftsstelle des Bundes FeG).

Die folgenden Texte sollen Gemeinden ganz konkret dabei helfen, diese Vereinbarungen mit den Jugendämtern abzuschließen und Informationen zu einem guten und sinnvollen Umgang mit dem Thema „erweiterte Führungszeugnisse" zu bekommen.

Andreas Schlüter
Bundessekretär Junge Generation

Bund Freier evangelischer Gemeinden K.d.ö.R.
Goltenkamp 4, 58452 Witten
Tel.: 02302 9 37-24
E-Mail: jugend@bund.feg.de

2. Grundsätzliches zu Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt

Wenn nicht bereits geschehen, wird sich das zuständige Jugendamt mit der Bitte um eine Vereinbarung an die Gemeinden wenden. In einigen Regionen erfolgt das schriftlich, andere laden zu gemeinsamen Gesprächen und Informationsabenden ein. Dabei gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Vorgehensweisen. Ihr seid vom Gesetz her verpflichtet, daran teilzunehmen. Allerdings möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Vereinbarungen um ein wirklich gutes Anliegen handelt.

Diese Vereinbarung bezweckt folgendes:

Der Gesetzgeber (der deutsche Staat) hat sich in seinem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen besser zu schützen. Dabei helfen ihm die Jugendämter. Und diese wiederum versichern sich durch Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe (also JuZis, Kitas und auch den Gemeinden, in denen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattfindet), dass keine vorbestraften Gewalttäter in dieser Arbeit tätig werden.

3. Vereinbarung schließen

Diese Vereinbarungen sind etwas Gutes. Daher geht es nicht um die Frage, ob solch eine Vereinbarung geschlossen wird, sondern was in solcher Vereinbarung steht. „Mustervereinbarungen", die von unterschiedlichen Stellen ausgearbeitet wurden, können hier eine Hilfe sein (siehe Anhang 1).

Ihr solltet den Jugendämtern versichern, dass ihr

- keine bekannten (Sexual-)Straftäter mit Kindern und Jugendlichen arbeiten lasst.
- Euch mit dem Thema „Gewalt" auseinandersetzt.
- Notfallregeln für den Fall des Bekanntwerdens von Gewalt in Eurer Gruppe/Gemeinde/Eurem Verband entwickelt.
- Euch mit Fachpersonen (Kinderschutzbund etc.) vernetzt.

4. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

4.1. Beantragung – Wer und Wie?

Das Muster für die Vereinbarungen sieht vor, dass Jugendverbände und -gruppen selber entscheiden müssen, wer ein Führungszeugnis vorlegen muss. Hier findet Ihr in der Anlage eine Tabelle, die Euch Kriterien an die Hand gibt, um diese Entscheidung treffen zu können. Grundsätzlich gilt, je größer der Altersunterschied und je größer das Abhängigkeitsverhältnis und je länger der Kontakt anhält, umso eher ist die Notwendigkeit gegeben, das Führungszeugnis vorzulegen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, solltet Ihr mit dem zuständigen Kreis- oder Stadtjugendring sprechen und miteinander entscheiden, bei welcher Mitarbeit eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll ist.

Die Mitarbeitenden, die nach Eurer Entscheidung dann ein Führungszeugnis vorlegen sollen, müssen dies persönlich bei der Ortspolizeibehörde ihres Erstwohnsitzes (in der Regel im Ordnungsamt im Rathaus) beantragen. Dafür benötigen sie eine Bescheinigung des Jugendverbands bzw. der Jugendgruppe (siehe Anlage 4).

Für Ehrenamtliche ist das erweiterte Führungszeugnis gratis, Hauptamtliche zahlen 13,- Euro dafür. Sollte eine Person so kurzfristig in eine Mitarbeit einsteigen (beispielsweise bei einer Freizeit oder einem gemeinsamen Wochenende), dass aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, ein Führungszeugnis bei der entsprechenden Vertrauensperson vorzulegen, empfehlen wir das Ausfüllen einer Selbstverpflichtung (Anlage 5).

4.2. Vorlage und Dokumentation

Wenn laut der geschlossenen Vereinbarung von einem Mitarbeiter ein Führungszeugnis verlangt wird, muss es auch eingesehen werden. Dabei gibt es einiges zu beachten:

- Benennt in der Gemeinde eine Respekts- oder Vertrauensperson, die die Führungszeugnisse einsieht. Diese Person sollte nicht unmittelbar mit Euch zusammenarbeiten.
- Diese Person führt eine Liste mit Namen und Funktion derer, die ein Führungszeugnis brauchen und vermerkt, von wem sie das Führungszeugnis eingesehen hat.
    - Wichtig: Das Führungszeugnis darf aus Datenschutzgründen nicht einbehalten oder kopiert werden. Es verbleibt bei seinem Besitzer und kann anderen Trägern vorgelegt werden.
- Es empfiehlt sich, einen Hefter anzulegen und pro Person ein Blatt zu verwenden, das man nach der Tätigkeit des Ehrenamtlichen, ohne Datenspuren zu hinterlassen, vernichten kann. Eine Vorlage findet Ihr in Anlage 6.
- Personen, die nach den in der Anlage genannten Paragrafen verurteilt worden sind, dürfen nicht in der Jugendarbeit tätig werden, weder ehren-, neben- oder hauptamtlich.
- Falls ein Führungszeugnis eine der in Anlage 2 genannten Vorstrafen enthält, muss jemand mit dessen Inhaber sprechen und ihm/ihr einen anderen Arbeitsbereich in der Gemeinde ans Herz legen. Aus rufschädigenden Gründen darf dies allerdings nirgendwo vermerkt werden.
- Andere Vorstrafen, die im Führungszeugnis gegebenenfalls vermerkt sind, dürfen nicht beachtet werden. Hierzu erarbeitet die Arbeitsgemeinschaft Jugend (aej) eine Schablone, die auf das Führungszeugnis gelegt werden kann, die die entsprechenden Paragrafen abdeckt.
- In der Regel muss alle 5 Jahre ein neues Führungszeugnis angefordert werden. Die Vertrauens- bzw. Respektsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

5. Hilfreiche Links

www.evangelische-jugend.de/themen/jugendpolitik/kinder-und-jugendschutz/fuehrungszeugnisse
www.evangelische-jugend.de/index.php?id=1336
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/
www.beauftragter-missbrauch.de/
Sehr zu empfehlen ist die Seite des Bundesjugendringes: www.dbjr.de
Literatur:
Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz
Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene

Download:
www.dbjr.de/index.php?id=8&tt_products[product]=99&cHash=687a49b6b49557e51e7f9cda99600a59
Weitere hilfreiche Informationen sind auf den Seiten der jeweiligen Landesjugendringe zu finden.

Anlagen:

Anlage 1: Mustervereinbarung
Anlage 2: Straftaten
Anlage 3: Beantragung Kostenübernahme
Anlage 4: Kriterien zur Entscheidung, für wen ein Führungszeugnis eingesehen werden muss.
Anlage 5: Dokumentation der Einsichtnahme – Musterformular
Anlage 6: Selbstverpflichtung
Anlage 7: Gesetzestexte
§§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe
§§72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung -

Anlage 1: Mustervereinbarung der aej (Arbeitsgemeinschaft evangelische Jugend)

Vorschlag für eine Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – und 72 a KJHG/SGB VIII - Persönliche Eignung -

1.) Vereinbarungspartner

Zwischen der Stadt/dem Landkreis
.....(Jugendamt)
(im Folgenden „Jugendamt)"
.....(freier Träger)
(im Folgenden „Träger")
wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung des

O - § 8a Abs. II KJHG (SGB VIII)
O - § 72 a KJHG (SGB VIII)

(zutreffendes ankreuzen)

2.) Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst folgende Einrichtung(en) des Trägers:
.....
.....(ggf. Beiblatt benutzen)

O - alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

3.) Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

3.1.) Kindeswohlgefährdung:
Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden. Eine „Kindeswohlgefährdung", ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.
3.2.) Abschätzung des Gefährdungsrisikos
Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt wird. Hierzu benennt das Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechpartner(in) für den Träger:
.....
.....(Name, Kontaktdaten, Vertretung)
3.3.) Weitere Mitwirkung
Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:

- Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen.
- die Betroffenen soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden.
- die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist.

Eine ggf. erforderlich Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.
3.4.) Dokumentation
Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten.
Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

4.) Persönliche Eignung von Fachkräften

4.1.) Überprüfung der persönlichen Eignung Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnisse sicher, dass er keine gem. § 72 a KJHG-SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.
4.2.) Umsetzungszeitraum
Die Einholung von Führungszeugnissen erfolgt
bis:.....(Datum)
4.3.) Neueinstellungen
Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis eingeholt.
4.4.) Turnusmäßige Überprüfung
Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.
4.5.) Kosten
Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

5.) Gültigkeit
Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.
Ort und Datum: .....
.....
(Jugendamt) (Träger)

Anlage 2:

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich im die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- , Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Anlage 3:

Muster

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/

Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geburtsdatum und Geburtsort

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

---

(Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Anlage 4:

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	**Beschreibung der Tätigkeit**	**Empfehlung für ein erweitertes Führungs-zeugnis**	**Begründung**
Kinder- und Jugendgruppen-leiter/in, Übungsleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe(Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchie-verhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein beson-deres Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenend-freizeiten mit Übernachtung, Trainingslager	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über-nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungs-teamwerden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lager-köchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband/Sportverein ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art. Dauer und Intensität können ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten lassen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-)Hilfsgruppen-leiter/in, Gruppen-leiter/in, Übungs-leiter/in, Referent/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungs-zeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Kontakt über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung, Vorstände und vergleichbare Funktion	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchie-verhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauens-verhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B., Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst, Z. B. im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugend-einrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchie-verhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

Anlage 5:

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

_____ _____

Vorname des/der Mitarbeiter/in Nachname des/der Mitarbeiter/in

_____

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

_____

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

_____

Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

Anlage 6:

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Anlage 7: Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72aTätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.